

Auftragsbedingungen für Professionisten

I.

Für alle Auftragserteilungen durch die GRIFFNERHAUS GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“) werden die nachfolgenden Auftragsbedingungen für Professionisten (im Folgenden „Auftragnehmer“) vereinbart, sofern nicht anderweitig im Rahmen grundsätzlicher Vereinbarungen anders festgelegt ist. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese Auftragsbedingungen für künftige Leistungen und Lieferungen auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden daher auch nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

Alle für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung nach dem letzten Stand der Bautechnik und des technischen Wissens in Betracht kommenden Vorschriften und Richtlinien, insbesondere die ÖNORM 2110 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages, und verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese strikt einzuhalten. Bei widersprechenden Regelungen gelten zunächst die gesonderten Festlegungen laut Auftrag, in weiterer Folge die gegenständlichen Bedingungen, sodann die einschlägigen Bestimmungen der oben angeführten ÖNORMEN und sodann alle sonst in Betracht kommenden Vorschriften und Gesetze.

Dem Auftragnehmer ist der Inhalt des vom Auftraggeber mit seinem Kunden abgeschlossenen Vertrages vollinhaltlich bekannt, insbesondere die dem Projekt zugrundeliegenden Pläne sowie behördlichen Bewilligungen, insbesondere die Baubewilligung. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen werden, ist der Inhalt des zwischen Auftraggeber und seinem Kunden abgeschlossenen Vertrages auch Inhalt und Gegenstand des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages, und verpflichtet sich der Auftragnehmer, die daraus resultierenden Vorgaben strikt einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm beauftragten Leistungen auf ihre Ordnungsgemäßheit und die Übereinstimmung mit dem letzten Stand der Bautechnik und des **einschlägigen** technischen Wissens zu prüfen und den Auftraggeber hinsichtlich aller wie immer gearteter Unzulänglichkeiten zu warnen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, so trägt er jeglichen daraus resultierenden wie immer gearteten Schaden.

Ein Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Auftrag schriftlich erteilt wird.

II.

In der Auftragssumme sind sämtliche Kosten enthalten, die von der Herstellung bis zur ordnungsgemäßen Übernahme im gereinigten Zustand anfallen, auch wenn diese im Anbot bzw. Auftrag nicht gesondert angeführt sind (z.B. unter anderem das Liefern, Montieren, Vertragen und Aufstellen nach Angabe des Auftraggebers etc.). Das laufende Beseitigen des anfallenden Schutt-, Abfall- und Verpackungsmaterials von der Baustelle ist ebenfalls Gegenstand des Auftrages und mit der Auftragssumme abgegolten. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers drittseits durchführen zu lassen, und verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der Unangemessenheit des vom

Auftraggeber drittseits geleisteten Entgeltes.

III.

Der Auftraggeber ist ausdrücklich berechtigt und behält es sich vor, notwendig werdende Änderungen im Auftragsumfang nach oben sowie nach unten anzuordnen, ohne dabei Ersatzansprüche aus dem Titel etwaiger Verminderung der Auftragssumme anzuerkennen oder entgelten zu müssen. Etwa solcherart notwendig werdende Änderungen, Zusatz- und Regiearbeiten sowie Überstunden werden nur dann vergütet, wenn hierzu nach entsprechender ergänzender Offertstellung der Auftrag schriftlich erteilt wird. Für Leistungen, die der Auftragnehmer entgegen dieser Vereinbarung erbringt, steht ihm keinerlei Entgelt zu. Durch solche Mehrleistungen verlängern sich die zugesagten Fertigstellungszeiträume und Termine nur dann, wenn dies schriftlich vor Arbeitsdurchführung einvernehmlich festgelegt wurde.

IV.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Termine, insbesondere Arbeitsbeginn und Arbeitsende, pünktlichst einzuhalten, da der Auftraggeber seine und von anderen Professionisten zu erbringenden Leistungen auf diese Termine abgestimmt hat. Sollte sich der festgelegte Zeitpunkt des Beginnes der Arbeiten aus vom Auftragnehmer nicht zu verantwortenden Umständen verschieben, so verschiebt sich im gleichen Umfang bei ansonsten gleichbleibenden Fertigstellungszeiträumen der vereinbarte Fertigstellungstermin des Auftragnehmers, welcher verpflichtet ist, den Auftrag unter ansonsten gleichbleibenden Bedingungen zu erfüllen.

V.

Bei Überschreitung jedes Termins verpflichtet sich der Auftragnehmer, pro Kalendertag einen Pönalbetrag von € 1.000,-- (inklusive 20 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Ab dem dritten Tag des Verzuges des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistung des Auftragnehmers auf Kosten desselben drittseitig zu vergeben, wobei der Auftragnehmer auf jeglichen Einwand der Unangemessenheit des drittseits zu leistenden Entgeltes verzichtet.

VI.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden die bedungene oder vorausgesetzte Eigenschaft der vertraglich geschuldete Leistung beeinträchtigenden Mangel, selbst wenn dieser nur geringfügig sein sollte und/oder auch nur im äußeren Erscheinungsbild zu Tage tritt, dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und über Aufforderung und nach Wahl des Auftraggebers innerhalb angemessener Frist auf Kosten des Auftragnehmers zu verbessern oder auszutauschen, wenn dieser vom Auftragnehmer, seinen Erfüllungsgehilfen oder einem ihm zuzurechnenden Dritten – wenngleich auch ohne Verschulden – herbeigeführt wurde. Der Auftraggeber ist aber auch berechtigt, solche Mängel wahlweise sogleich auf Kosten des Auftragnehmers drittseitig beheben zu lassen oder eine entsprechende Preisminderung vorzunehmen; dies unabhängig davon, ob die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Ware durch den Auftragnehmer möglich oder diesem zumutbar ist oder der Auftragnehmer zu Verbesserung oder Austausch bereit ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu warnen, sollte das vom Auftraggeber bereitgestellte Material oder Waren nicht zur Herstellung der vertraglich geschuldeten Leistung geeignet sein. Ebenso ist er verpflichtet, dem Auftraggeber jegliche Mängel an den bereitgestellten Waren unverzüglich anzuzeigen. Widrigenfalls hat der Auftragnehmer den Auftraggeber aus sämtlichen aus der Untauglichkeit oder Mangelhaftigkeiten der Waren resultierenden Schäden in Zusammenhang mit allfälligen diesbezüglichen Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche schad- und klaglos zu halten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt unabhängig davon ob es unbewegliche oder bewegliche Sachen betrifft

drei Jahre. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Für verbesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils von neuem zu laufen.

Kommen Mängel innerhalb der vereinbarten Gewährungsfrist hervor, so gilt die Vermutung, dass die bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren.

Die anwendungstechnische Beratung des Auftraggebers in Wort und Schrift, sowie Vorschläge, Anleitungen, Berechnungen, Projektierungen etc., sollen dem Vertragspartner lediglich die bestmögliche Verwendung der vom Auftraggeber bereitgestellten Waren erläutern. Sie befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der bereitgestellten Produkte für den beabsichtigten Zweck zu überzeugen sowie die richtige Montage/Einbau vorzunehmen. Der Auftraggeber haftet daher nicht für die von ihm übermittelten Informationen und kann sich der Auftragnehmer nicht auf ein diesbezügliches Mitverschulden des Auftraggebers stützen.

Der Auftragnehmer verzichtet in Zusammenhang mit vom Auftraggeber drittseits veranlassten Mängelbehebungen auf jeglichen Einwand der Unangemessenheit des von ihm zu ersetzenden Mängelbehebungsaufwandes.

Unabhängig von obiger Gewährleistungsverpflichtung übernimmt der Auftragnehmer die Garantie dafür, dass die vertraglich geschuldete Leistung während der vereinbarten Dauer, zumindest aber in der Dauer von drei Jahre beginnend mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, frei von jeglichen Mängeln bleibt. Treten solche dennoch auf, so gilt die Vermutung, dass diese bereits bei der Übergabe vorhanden waren. Die innerhalb dieses Zeitraums aufgetretenen Mängel sind gleichermaßen und unter den gleichen Bedingungen wie bei der Übernahme festgestellte Mängel zu behandeln.

VII.

Werden im Zuge der Übergabe der Leistung Mängel festgestellt, so ist der Auftragnehmer auf entsprechendes Begehren des Auftraggebers verpflichtet, die Behebung derselben innerhalb von drei Werktagen zu beginnen und auf schnellstmöglichem Wege abzuschließen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er verpflichtet, das oben festgesetzte Pönale bis zur Mängelbehebung durch ihn oder einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten und Übernahme des Werkes durch den Auftraggeber zu bezahlen. Das vereinbarte Pönale ist von einem Verschulden des Auftragnehmers unabhängig, in seiner Höhe nicht begrenzt und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Bei Hervorkommen verdeckter Mängel ist der Auftragnehmer verpflichtet auf entsprechendes Begehren des Auftraggebers, die Behebung derselben binnen drei Tagen zu beginnen und auf schnellstmöglichem Wege abzuschließen.

VIII.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Versicherungen (insbesondere Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Haftpflicht inklusive Produkthaftpflicht und dergleichen) bis zur mangelfreien Übernahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber auf eigene Kosten abzuschließen und aufrecht zu halten, sowie dies auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, Versicherungen über Verlangen des Auftraggebers unwiderruflich anzuweisen, Leistungen ausschließlich direkt an den Auftraggeber zu erbringen. Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht binnen drei Tagen nach, so trifft den Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der

ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtung die Verpflichtung zur Zahlung der oben festgelegten Pönale. Für jedwede eintretende Beschädigung an seinen bereits erbrachten, aber noch nicht übernommenen Leistungen haftet der Auftragnehmer selbst. Alle Schäden, die durch den Auftragnehmer oder seine Leute an welchen Bauwerksteilen immer (insbesondere auch an Bauwerksteilen anderer Professionisten oder an Fremdobjekten) verursacht werden, sind unabhängig von einem Verschulden durch den Auftragnehmer sofort und kostenlos zu beheben. Jegliche Ansprüche des Auftraggebers oder Dritter aus vom Auftragnehmer oder von seinen Leuten verursachten Schäden sind von diesem unabhängig von seinem Verschulden zu befriedigen. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist der Auftraggeber berechtigt, das von ihm an den Auftragnehmer zu leistende Entgelt bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Behebung sämtlicher Schäden zurückzubehalten, indem der entsprechende Betrag von der Rechnung des Auftragnehmers einzubehalten ist.

Der Auftragnehmer ist, sollte ein von ihm zu vertretender Mangel bzw. eine von ihm oder seinen Leuten verursachte Beschädigung einen Behebungsaufwand bezogen auf die vom Auftragnehmer übernommene Leistung oder die vom Auftraggeber oder Dritten erbrachte Leistungen erfordern, unabhängig von seinem Verschulden verpflichtet, diesen Behebungsaufwand zu tragen, dies auch bei einem gravierenden Missverhältnis zwischen dem Wert der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung bzw. des diesem zustehenden Entgeltes und dem Behebungsaufwand.

Resultieren aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel bzw. von ihm oder seinen Leuten verursachten Schaden Ersatzansprüche Dritter gegen den Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese unabhängig von jeglichen Wertrelationen und Verhältnismäßigkeiten zu befriedigen und den Auftraggeber gänzlich schad- und klaglos zu halten.

IX.

Der Auftragnehmer hat die mängelfreie Herstellung der ihm übertragenen Leistungen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Eingang der Fertigstellungsmeldung anzunehmen. Der Übernahmetermin ist vom Auftraggeber festzusetzen und vom Auftragnehmer zu akzeptieren. Bei Feststellung allfälliger Mängel sind diese vom Auftragnehmer über Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich (Punkt V.) auf seine Kosten zu beheben. Von der Mängelbehebung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich mit der Aufforderung, das Werk zu übernehmen, zu verständigen. Auf konkludente Übernahmehandlungen, wie z.B. eine allfällige tatsächliche Inbenützungnahme durch den Auftraggeber oder dritte Personen, kann sich der Auftragnehmer nicht berufen. Die Leistung des Auftragnehmers ist erst mit förmlicher Übernahme der mängelfrei hergestellten Gesamtleistung erfüllt.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit förmlicher Übernahme der mängelfrei hergestellten Gesamtleistung durch den Auftraggeber auf diesen über.

Unabhängig von den sonstigen Rechten des Auftraggebers ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) die Ausführung des Auftrags bzw. der Beginn und die Weiterführung desselben aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- b) der Auftragnehmer, seiner nach den AGB auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt,
- c) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird und es

dadurch wahrscheinlich erscheint, dass der Auftragnehmer die ihm erteilten Aufträge nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erbringen wird können.

X.

Das Entgelt des Auftragnehmers ist zur Zahlung binnen dreißig Tagen ab vollkommen mängelfreier Übernahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber fällig.

XI

Das vereinbarte Entgelt ist eine Höchstsumme und darf in keinem Fall überschritten werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß zu den fixierten Preisen bis zur vereinbarten Auftragshöchstsumme.

XII

Sollten vom Kunden des Auftraggebers dem Auftragnehmer Aufträge erteilt werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Kunden gegenüber ein Entgelt von zumindest 90 % des vom Auftraggeber mit dem Kunden vereinbarten Entgeltes zu begehren. Wurde zwischen dem Auftraggeber und dem Kunden kein Preis aufgeschlüsselt festgelegt (z.B. weil die Leistung in einer mit einem Pauschalpreis abzugelenden Position enthalten ist und dergleichen), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Kunden gegenüber einen Preis in Höhe von zumindest 118 % des mit dem Auftraggeber vereinbarten Entgeltes zu begehren.

Der Auftragnehmer ist überdies verpflichtet, dem Auftraggeber eine Provision in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu bezahlen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vollinhaltlich zu informieren und ihm jegliche, zur Ermittlung und Überprüfung des Provisionsanspruches erforderliche Einsicht in sämtliche wie immer geartete Geschäftsunterlagen zu gewähren.

XIII

Als örtlich ausschließlich zuständiges Gericht für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierende Streitigkeiten vereinbaren die Streitparteien das sachlich in Betracht kommende Gericht in Graz.

Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

XIV.

Als Gültigkeitserfordernis für jegliche Änderung oder Ergänzung des abgeschlossenen Vertrages wird Schriftlichkeit vereinbart. Von dieser Vereinbarung kann auch nur schriftlich abgegangen werden.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Auftragnehmer einschließlich dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.